

Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; SR 672.5) eröffnet die Eidgenössische Steuerverwaltung was folgt:

Gemäss Artikel 26 des Abkommens vom 7. September 1987 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA CH-NO; SR 0.672.959.81) i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 des StAhiG erlässt die Eidgenössische Steuerverwaltung die folgende Schlussverfügung:

1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leistet der Tax Administration Norway, Central Office – Foreign Tax Affairs, P.O Box 8031, N-4068 Stavanger, Norwegen, Amtshilfe betreffend Kim Thomas Andersson, letzte bekannte Adresse: Texnesstubben 5, 1591 Sperrebotn, Norwegen.
2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt der Tax Administration Norway, Central Office – Foreign Tax Affairs, P.O Box 8031, N-4068 Stavanger, Norwegen, folgende, von [...] edierten Informationen:
[...]
3. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird die Tax Administration Norway, Central Office – Foreign Tax Affairs, P.O Box 8031, N-4068 Stavanger, Norwegen, darauf hinweisen, dass
 - a. die unter Ziffer 2 genannten Informationen im ersuchenden Staat nur im Verfahren gegen Kim Thomas Andersson, letzte bekannte Adresse: Texnesstubben 5, 1591 Sperrebotn, Norwegen, für den im Ersuchen vom 18. März 2014 genannten Sachverhalt verwertet werden dürfen;
 - b. die erhaltenen Informationen, wie die aufgrund des norwegischen Rechts beschafften Informationen, geheim zu halten sind und nur Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden dürfen, die mit der Veranlagung oder der Erhebung, mit der Vollstreckung oder der Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Artikel 26 des schweizerisch-norwegischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 7. September 1987 genannten Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
[...]

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Schlussverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I/Kammer 2, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 19 StAhiG i.V.m. Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 31 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungs-

gericht [VGG; SR 173.32]). Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung kann zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden (Art. 19 Abs. 1 StAhiG). Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen gemäss Artikel 22a Absatz 1 VwVG sind nicht anwendbar (Art. 5 Abs. 2 StAhiG). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (Art. 19 Abs. 3 StAhiG).

Die begründete Schlussverfügung kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

17. Februar 2015

Eidgenössische Steuerverwaltung